Gemeinde Obersüßbach
Am Rathaus 6
84095 Furth

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Gemeinde / Markt / Stadt Gemeinde Obersüßbach

☐ Flächennutzungsplan ☐ Deckblatt ☐ mit Landschaftsplan

☒ Bebauungsplan "Am Weinberg"

☐ Deckblatt

☒ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist für die Stellungnahme 16.05.2018- 18.06.2018 (§ 4 BauGB)

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Landshut - Untere Naturschutzbehörde
Veldener Straße 15, 84036 Landshut, • Tel. (0871)- 408- 4135 Frau Blümm

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung).

2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Das Artenschutzrecht ist auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen, die im Verfahren nach § 13 a und § 13 b BauGB aufgestellt werden. Der Passus unter Punkt 5.13 der vorliegenden Begründung ist nicht ausreichend. Das Vorkommen von Vogelarten des Offenlandes, z.B. Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorhandenen Verbreitungsdaten (Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Landesamts für Umweltschutz im Internet) und der vorhandenen Lebensraumausstattung kann das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (zum Beispiel Feldlerche) nicht ausgeschlossen werden. Als Maßnahme zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nummer 20 BauGB) sind folgende textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen.
Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrämungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlicher Abstand) durchzuführen

Um dem besonderen Biotopschutz für Feldgehölze (§ 39 BNatSchG i.V.m. Art.16 Bay-NatSchG) gerecht zu werden wird um folgende Ergänzungen unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen gebeten:
zu 5.4 bestehende zu erhaltende Bäume
zu 5.5 bestehende Bäume, Entfernung zulässig in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar

Landshut, 18.06.2018

Blümm